



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

**Frage Nummer 33**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Tim  
Pargent**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Summe der Steuerrückforderungen, die bayerische Behörden bis heute aus den Schäden für den Fiskus durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte zurückgefordert haben, ist, wie viel haben sie tatsächlich erhalten und in wie vielen Fällen beträgt die Verjährungsfrist noch ein Jahr oder weniger?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Laut Mitteilung des Landesamts für Steuern haben die Landesfinanzbehörden die durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte verursachten, potenziellen Steuerausfallrisiken bereits durch Steuerrückforderungen (Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag) in Höhe von rund 361 Mio. Euro bei Cum-Ex-Geschäften und rund 104 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften reduziert.

Davon sind rund 347 Mio. Euro (Cum-Ex) bzw. rund 23 Mio. Euro (Cum-Cum) bereits von Steuerpflichtigen zurückbezahlt worden. Darüber hinaus verweigerten Landesfinanzbehörden beantragte Erstattungen bzw. Anrechnungen der Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro bei Cum-Ex-Geschäften bzw. rund 1,6 Mio. Euro bei Cum-Cum-Geschäften.

Eine generelle Aussage zur Verjährung von Steueransprüchen kann hier nicht getroffen werden, da mehrere verfahrensrechtliche Maßnahmen in der Abgabenordnung für die Frage der Festsetzungs- bzw. Zahlungsverjährung relevant sind (§§ 171, 231 Abgabenordnung – AO). Insbesondere die laufende Bearbeitung von Fällen durch Betriebsprüfung oder Steuerfahndung kann den Eintritt einer Verjährung verhindern. Soweit bei den bislang aufgegriffenen Fällen vom Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 370 AO auszugehen ist, kann von der Anwendung der maximal möglichen Verjährungsfristen im jeweiligen Einzelfall ausgegangen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zwei Cum-Cum-Fallkomplexe bekannt, in denen aufgrund der Verjährung jedenfalls zum Teil eine Steuerrückforderung trotz der sofort ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung nicht mehr möglich ist.